

Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat der Stadt Troisdorf

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 47 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

(1) Der Rat der Stadt Troisdorf hat beschlossen, einen Inklusionsbeirat einzurichten. Durch den Inklusionsbeirat sollen die Anliegen der Menschen mit Behinderungen bei allen Fragen, die Auswirkungen auf ihr tägliches Leben haben, besser berücksichtigt werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur besseren Partizipation und der Inklusion der betroffenen Menschen in das Gemeinwesen der Stadt Troisdorf.

(2) Unter Behinderung ist der im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gefasste Begriff zu verstehen, der auch chronisch Kranke einschließt.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und überparteilich.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den politischen Gremien der Stadt Troisdorf, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten. Im Interesse der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen soll er sich für die Ziele und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (Inklusion) und Impulse setzen, um den Entscheidungsprozess zu einem inklusiven Gemeinwesen zu fördern, anzuregen und zu begleiten.

(2) Im Inklusionsbeirat werden auf Antrag politisch relevante Themen behinderter Menschen erörtert.

(3) Insbesondere kommen als Themenfelder in Betracht:

- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, mehr Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung zu erreichen,
- Barrierefreiheit einschließlich barrierefreier Kommunikation,
- Wohnen und Wohnraum,
- Möglichkeiten politischer Teilhabe
- Sport, Freizeit und Bildung
- Vernetzung von Diensten und Einrichtungen

- sonstige Alltagsbelange.

(4) Themen und Anregungen, die in den politischen Ausschüssen weiter zu beraten sind, werden über den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion an die Fachausschüsse weitergeleitet.

(5) Der Inklusionsbeirat soll zu Beginn eines Kalenderjahres inhaltliche Schwerpunkte festlegen.

(6) Der Inklusionsbeirat kann gebeten werden, Themen vor ihrer Erörterung in den politischen Ausschüssen vorzubereiten.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion an die Fachausschüsse des Rates und die Verwaltung heranzutragen.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen des Inklusionsbeirates werden dem Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die/der Vorsitzende des Inklusionsbeirates ist die/der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion. Die/Der Vertreter*in der/des Vorsitzenden wird in der konstituierenden Sitzung vom Inklusionsbeirat gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen.

(3) Die Schriftführung des Inklusionsbeirates obliegt der Stadtverwaltung und ist organisatorisch dem Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion zugeordnet.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Inklusionsbeirates sowie das Begleiten der Sitzungen,
- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbereiche,
- verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der in den Sitzungen erörterten Themen – einschließlich ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Inklusionsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion
- je ein*e Vertreter*in der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen
- den zwei Behindertenbeauftragten der Stadt Troisdorf
- ein*e Vertreter*in der Lebenshilfe Rhein-Sieg e.V., Uckendorfer Str. 10, 53844 Troisdorf

- ein*e Vertreter*in des Sozial-Psychiatrischen Zentrums der Diakonie an Rhein und Sieg, Emil-Müller-Str. 6, 53840 Troisdorf
- ein*e Vertreter*in der Don-Bosco-Schule, Kettelerstr. 1, 53844 Troisdorf
- ein*e Vertreter*in des Trägervereins der Kindertageseinrichtung Heidepänz, Uckendorfer Str. 53, 53844 Troisdorf
- ein*e Vertreter*in der Suchthilfe der Diakonie an Rhein und Sieg, Poststr. 91, 53840 Troisdorf
- ein*e Vertreter*in des Vereins „Der Karren e.V.“, Alemannenstr. 44, 53844 Troisdorf
- ein*e Vertreter*in der Selbsthilfekontaktstelle/Der Paritätische, Landgrafenstr. 1, 53842 Troisdorf.

(2) Die unter § 5 Abs. 1 genannten Personen / Institutionen haben je eine Stimme und sind im Troisdorfer Stadtgebiet ansässig.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates legen in der ersten Sitzung im Jahr die weiteren Termine der Sitzungen im laufenden Jahr fest.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Inklusionsbeirates bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Stadtverwaltung gerichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.

(3) Der Inklusionsbeirat wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.

(4) Der Inklusionsbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Ein Mitglied des Inklusionsbeirates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Die Sitzungen sind öffentlich. Erforderliche persönliche Assistenzkräfte können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Rede- und Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder und persönlichen Assistenzkräfte sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsverläufe in den Sitzungen verpflichtet. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.

(7) Über jede Sitzung des Inklusionsbeirates wird eine Niederschrift über die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Inklusionsbeirates zuzusenden.

(9) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse werden dem Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Der Inklusionsbeirat ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen an die zuständigen Fachausschüsse dar und sollen einvernehmlich gefasst werden.

(2) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Troisdorf.

§ 9 Kosten

Die Kosten für die Schriftführung des Inklusionsbeirates trägt die Stadt Troisdorf.

Mitglieder nach § 5 erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (§ 5). Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahren von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf identisch. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates und der Inklusionsbeirat bleiben bis zur jeweiligen konstituierenden Sitzung der neuen Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf im Amt.

§ 11 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.